

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Oktober 2025

Nr. 2025/1615

Beschwerdeentscheid

Ebe Montanari, Breitweg 4, 4145 Gempen, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Ausgangslage

Am 28. September 2025 haben die Stimmberechtigten über das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) abgestimmt.

Frau Ebe Montanari, Breitweg 4, 4145 Gempen (nachfolgend Beschwerdeführerin), hat am 6. Oktober 2025 (eingegangen am 10. Oktober 2025) eine Eingabe mit dem Titel «Abstimmungsbeschwerde / Verfassungsbeschwerde» eingereicht. Darin wird einerseits aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes beantragt und andererseits um Einsicht und Offenlegung sämtlicher Zählungsprotokolle und Abstimmungsresultate auf Gemeindeebene, zur Prüfung auf allfällige Unregelmässigkeiten, bezüglich der eidgenössischen Abstimmung vom 28. September 2025 über das BGEID ersucht. Es wird seitens der Beschwerdeführerin geltend gemacht, es bestünden erhebliche Zweifel an der Transparenz und Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses, was jedoch nicht weiter begründet wird. Stattdessen wird namentlich die Verfassungsmässigkeit des BGEID als solches in Frage gestellt. Die Eingabe ist als Abstimmungsbeschwerde im Sinne von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR¹) zu qualifizieren.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Artikel 77 BPR²⁾ i.V.m. § 156 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR³⁾) beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR⁴⁾ i.V.m. § 160 GpR⁵⁾). Einerseits besteht eine relative Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt. Die Publikation der Abstimmungsresultate erfolgte im Amtsblatt vom 3. Oktober 2025. Die vorliegende Beschwerde wurde am 9. Oktober 2025 von der schweizerischen Post abgestempelt und traf am 10. Oktober 2025 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn ein. Damit wurde die dreitägige

¹) SR 161.1.

²) SR 161.1.

³⁾ BGS 113.111.

⁴) SR 161.1. ⁵) BGS 113.111.

Beschwerdefrist nicht gewahrt. Die Beschwerde erfolgte zu spät. Zudem erfolgte die Eingabe nicht eingeschrieben. Da die Eingabe zu spät eingereicht wurde, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Selbst wenn die Beschwerde rechtzeitig erfolgt wäre, macht die Beschwerdeführerin keine spezifischen Unregelmässigkeiten geltend, die den Kanton Solothurn betreffen. Ihre Vorbringen bleiben allgemein gehalten und erfolgen ohne örtliche Eingrenzung oder substantiierten Nachweis durch konkrete Fakten. Gestützt auf das Territorialitätsprinzip ist der Regierungsrat zudem nicht befugt, Nachzählungen in anderen Kantonen oder auf gesamtschweizerischer Ebene anzuordnen (BGE 136 II 132). Auf die Beschwerde wäre daher insoweit nicht einzutreten.

Die von der Beschwerdeführerin – ohne weitere Begründung – behaupteten «erheblichen Zweifel» an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses sind zudem auch unabhängig der örtlichen Zuständigkeit weder ausreichend dargelegt noch anderweitig aktenkundig. Damit ist nicht ansatzweise prüfbar, ob sie nach ihrer Art geeignet wären, das Ergebnis der Abstimmung, nämlich die Annahme der Vorlage, wesentlich zu beeinflussen (vgl. auch Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR¹)).

Nicht einzutreten ist schliesslich auch auf den Antrag zur Überprüfung des BGEID auf die Verfassungsmässigkeit resp. hinsichtlich völkerrechtlich geschützter Menschenrechte («Verfassungsbeschwerde»). Das Schweizer Recht kennt keine abstrakte Normenkontrolle von Bundesgesetzen.

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde (Art. 79 Abs. 1 BPR²⁾). Nach § 162 i.V.m. § 1 Absatz 2 GpR³⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Artikel 86 Absatz 1 BPR⁴⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

¹⁾ SR 161.1.

²) SR 161.1.

³) BGS 113.111.

⁴) SR 161.1.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Beschwerde vom 6. Oktober 2025 (eingegangen am 10. Oktober 2025) wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden [Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG]. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden [Art. 48 Abs. 1 BGG]. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten [Art. 42 Abs. 1 BGG]. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt [Art. 42 Abs. 2 BGG]. Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid [Art. 42 Abs. 3 BGG].

Verteiler

Staatskanzlei (rol, ett/jol) Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern Ebe Montanari, Breitweg 4, 4145 Gempen (Eingeschrieben (R))